



INHALTSVERZEICHNIS

11.13.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße – Langeggerweg, Beschluss	2
Richtlinie der Landeshauptstadt Graz für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut	7
KFA-Satzung	9
Nebengebührenordnung 2020 – 1. Abänderung	11
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	14
Richtlinie Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen	15
Satzung des Julius- und Emilie-Reininghaus-Stiftungsfonds	17
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	21
Gemeinderatssitzung vom 16. September 2021	22
Nachruf Hofrat Dr. Fritz Körner	22
Nachruf Gottfried Ritz	22
Konstituierende Gemeinderatssitzung vom 17. November 2021	23
Impressum	24

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-074564/2020/0014

11.13.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße – Langedeggerweg“

XI. Bez., KG Graz Stadt – Fölling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Februar 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.13.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße – Langedeggerweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung
- (2) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind im Rahmen der Sondernutzung folgende weitere Nutzungen unzulässig:
Verkauf, Veranstaltungen, Schulungen, Beherbergung, Wohnen, Gastronomie.
- (3) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind im Rahmen der Sondernutzung folgende weitere Nutzungen unzulässig:
Veranstaltungen, Schulungen, Verkauf.

§ 3 BEBAUTE FLÄCHE, BEBAUUNGSGRAD, VERSIEGELUNGSGRAD

- (1) Als bebaute Fläche wird die senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten auf eine waagrechte Ebene definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (3) Der Versiegelungsgrad bezeichnet das Verhältnis der oberirdisch bebauten Fläche, der überbauten Fläche und befestigten Flächen zur Bauplatzfläche.
- (4) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) und Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) wird der Bebauungsgrad mit höchstens 0,25 begrenzt.
- (5) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) und Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) wird der Versiegelungsgrad mit 30% begrenzt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUKÖRPERLÄNGEN, GEBÄUDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für bauliche Anlagen wie Hauptgebäude, Tiergehege, Volieren, Nebengebäude und ähnliches festgelegt.
Anlagen, die nicht mit dem Boden in Verbindung stehen bzw zu deren fachgerechter Herstellung keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind, wie zB Container oder ähnliches, sind unzulässig.
- (2) Über die Baugrenzlinien dürfen auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) Balkone, Zugänge und deren Einhausungen und dergleichen nicht vortreten.
- (3) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) dürfen außerhalb der Baugrenzlinien keine baulichen Anlagen, weder mit, noch ohne Gebäudeeigenschaften, errichtet werden.
- (4) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) hat das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge von bauliche Anlagen mit oder ohne Gebäudeeigenschaften (Tiergehege) höchstens 2:3 zu betragen.
- (5) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) hat die jeweilige Gebäudelänge höchstens 20,0 m zu betragen.
- (6) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind ausschließlich Tiergehege, Volieren sowie ein Nebengebäude mit max. 30 m² Nutzfläche zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die festgelegten Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß der Luftbilddauswertung der Stadtvermessung.
- (2) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind ausschließlich 1-geschoßige Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 4,50 m und Gesamtlänge von 10,50 m zulässig.
Stallungen, Pflegegehege, Pflegeboxen und ähnliches sind ausschließlich in 1-geschoßigen baulichen Anlagen mit oder ohne Gebäudeeigenschaften zulässig.
- (3) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 40° zulässig.
- (4) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind ausschließlich rote bis braunrote Ziegeldeckungen aus Ton zulässig.

- (5) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) ist ausschließlich ein Nebengebäude mit Gebäudehöhe max. 3,00 m und Gesamthöhe max. 3,50 m zulässig.
- (6) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind Tiergehege und Volieren mit einer Gesamthöhe von max. 3,50 m zulässig.
- (7) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) ist ausschließlich ein Flachdach oder ein flachgeneigtes Dach bis 10° Dachneigung zulässig. Dieses ist zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) und Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind ausschließlich bauliche Anlagen mit oder ohne Gebäudeeigenschaften in Massivbauweise oder Holzkonstruktion zulässig.
- (2) Tiergehege und Volieren sind ausschließlich als Metallkonstruktion zulässig.
- (3) Bauzäune und dergleichen sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind ausschließlich vier PKW-Abstellplätze im Freien und innerhalb des im Plan mit „P“ gekennzeichneten Bereiches zu errichten.
- (2) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind Abstellflächen für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.
- (3) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind 5 Fahrradabstellplätze innerhalb der Baugrenzzlinien oder des im Plan mit „P“ gekennzeichneten Bereiches zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

Pflanzungen, Bäume

- (1) Der im Plan dargestellte Gehölzstreifen ist als mind. 5 m breite, naturnahe Hecke auszuführen. Es sind standortangepasste, einheimische Sträucher und Laubgehölze zu verwenden.
- (2) Sämtliche Grünflächen mit Ausnahme relevanter Erschließungs- und Manipulationsflächen sind als extensive Wiesen auszuführen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) ist bei Neubauten je unbebauter Baufeldfläche von 250 m² ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Obstbäume können je nach Gestaltung des Bauplatzes auch in Gruppen verpflanzt werden.
- (4) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) ist zusätzlich zu dem Gehölzstreifen je 250 m² unbebauter Baufeldfläche ein Baum als Hochstamm oder eine Strauchpflanzung zu verpflanzen.
- (5) Die Bäume, ausgenommen Obstgehölze, sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20,

gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Kugelformen sind nicht zulässig.

- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
bei Laubbäumen in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
zu betragen.

Geländeveränderungen

- (7) In einem Abstandsstreifen innerhalb von 15 m entlang der Grenzen des Planungsgebietes sind Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) nicht zulässig.
- (8) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Geländeniveaus im Bereich von baulichen Anlagen im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig.
- (9) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind maximal vier Teichanlagen und mit einer Gesamtfläche von max. 125 m² Wasserfläche zulässig.

Sonstiges

- (10) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (12) Im Bauverfahren ist die Beauftragung einer ökologischen Bauaufsicht gem. RVS 04.05.11 vorzuschreiben.
Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten ist die Ausführung gem. RVS 04.05.11 durch diese zu bescheinigen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (2) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind Einfriedungen entlang der Straßen ausschließlich innerhalb der Baugrenzlinien und in nicht blickdichter Form als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind Einfriedungen ausschließlich innerhalb der Baugrenzlinien als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Umzäunungen für Tiergehege innerhalb der Baufelder sind ausschließlich in nicht blickdichter Form als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.
Bauzäune und dergleichen sind nicht zulässig.
- (4) Sichtschutz ist ausschließlich über Bepflanzungsmaßnahmen herzustellen.
Sichtschutzplanen, -matten und dergleichen sind nicht zulässig.
- (5) Überdachte und nicht überdachte Lagerflächen für landwirtschaftliche Geräte, Futtermittel, Stroh, Mistplatz und dergleichen sind nur innerhalb der Baugrenzlinien und mindestens 15 m von der Bauplatzgrenze abgerückt zulässig.

- (6) Auf Baufeld A (Sondernutzung im Freiland Zoo) sind Müllsammelstellen udgl. in Hauptgebäude oder Nebengebäude zu integrieren.
- (7) Auf Baufeld B (Sondernutzung im Freiland Wildgehege) sind Müllsammelstellen udgl. in das Nebengebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 3. März 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: Präs.-032142/2021/0019

Richtlinie der Landeshauptstadt Graz für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut

Richtlinie des Stadtsenates vom 17.2.2022 für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut; Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 erster Satz iVm Anhang A Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat

Präambel

Die Attraktivität einer Stadt wird von der Gestaltung bzw. Nutzung des öffentlichen Raumes maßgeblich beeinflusst. Fahnen prägen das Stadtbild und verhindern zugleich die Sicht auf historische Bauten. Aus diesem Grund sollen auf öffentlichem Gut nur Fahnen aufgehängt werden, die dazu bestimmt sind, städtische, staatliche oder nationale Anliegen zu symbolisieren. Werbung soll an anderen Orten stattfinden. Mit dieser Richtlinie wird festgelegt, an welchen Standorten und aus welchen Anlässen Fahnen aufgehängt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das öffentliche Gut im gesamten Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Standorte von Fahnenmasten

Eggenberger Allee	2 Stk. (Eingangsbereich Schloss Eggenberg)
Hauptplatz	6 Stk.
Herrengasse	6 Stk.
Hofgasse	2 Stk. (alte Universität)
Lendplatz	1 Stk.
Griesplatz	1 Stk.
Conrad-von-Hötzendorf-Straße	2 Stk. (Messe)
Hauptbahnhof	2 Stk.
Herbersteingarten	8 Stk.

§ 3 Anlässe

(1) Fahnen werden zu folgenden Anlässen aufgehängt:

- Staatsfeiertage (1. Mai und 26. Oktober)
- Staatsbesuche
- Feiertage

(2) Am Standort Schloßberg/Herbersteingarten dürfen Fahnen aus Anlass von Festivals und zu Gedenktagen nach Genehmigung durch den Stadtsenat aufgehängt werden.

Festivals sind regelmäßig wiederkehrende, meist über mehrere Tage oder Wochen dauernde Veranstaltungen mit Event-Charakter in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik oder Theater

bzw. mehrtägige Veranstaltungen, bei denen Künstler auftreten und Kunstproduktionen vorstellen.

- (3) An den Standorten Herrengasse und Hauptplatz dürfen Fahnen zu besonderen Anlässen nach Genehmigung durch den Stadtsenat aufgehängt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Graz für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut, GZ: 032141/2021/0001, vom 23.4.2021 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: KFA-052362/2021/0012

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.02.2022, mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2016, GZ: KFA-K 35/2001-12, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl. Nr.30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2021 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 29. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z2 lautet:

„2. die Kinder und die Wahlkinder,“

2. § 4 Abs. 2 Z3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 4 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck *„Vormundschafts-(Pfleger)sgerichtes“* durch den Ausdruck *„Pflegergerichtes“*, sowie der Ausdruck *„Pfleger“* durch den Ausdruck *„Obsorge“* ersetzt.

4. § 35b Abs. 1 lautet:

Der/die Versicherte hat bei Inanspruchnahme von VertragspartnerInnen im Rahmen der ärztlichen Hilfe oder gleichgestellter Leistungen einen Behandlungsbeitrag zu entrichten:

- 1. für ein mit der Konsultation der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners verbundenes, von konkreten Verrichtungen unabhängiges Grundhonorar;*
- 2. für ärztliche Diagnose- und Therapiegespräche;*

3. für bildgebende Diagnoseverfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Computertomographie);
4. für Laboruntersuchungen;
5. für Physiotherapie;
6. für Psychotherapie;
7. für elektrokardiographische Untersuchungen (EKG);
8. für ergometrische Untersuchungen.

§ 35b Abs. 2 lautet:

Von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Leistungen in Zusammenhang mit der Behandlung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten;
2. Leistungen für
 - a) Bezieher/Bezieherinnen einer Waisenpension oder eines Waisenversorgungsgenusses,
 - b) die in § 4 Abs. 2 Z 2, Z 5 und Z 6, Abs. 3 und 4 KFA Satzung genannten Angehörigen;
3. Leistungen im Zuge von Organspenden

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 23. November 2021 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0020

Nebengebührenordnung 2020 – 1. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 17.2.2022, mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2021 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

1. Im Abschnitt „Sozialamt“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„des Referates für Mindestsicherung und Sozialhilfe,
der Infostelle Soziales,“

durch die Wortfolge

„des Referates für Sozialunterstützung und Sozialhilfe,
der Infostelle für Sozialunterstützung,“

ersetzt.

2. Im Abschnitt „Amt für Jugend und Familie“ entfällt die Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO.

3. Im Abschnitt „Gesundheitsamt“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 i DO - Gefahrenzulage“ folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Der Leiterin/dem Leiter der Desinfektionsanstalt und den Desinfektorinnen und Desinfektoren, die am 11.3.2021 die Gefahrenzulage im Ausmaß von monatlich 112,01 Euro bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion ausüben.“

4. Im Abschnitt „Bau- und Anlagenbehörde“ wird nach der Überschrift folgender Unterabschnitt eingefügt:

„§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

Juristischer Einsatzbereitschaftsdienst
an Wochentagen (von MO - FR von 15 bis 7 Uhr) und
an Samstag, Sonntag oder Feiertag (von 7 bis 7 Uhr) € 3,46 pro Stunde“

5. Im Abschnitt „Eigenbetrieb Wohnen Graz und Amt für Wohnungsangelegenheiten“ wird nach dem Unterabschnitt „§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

Leitung Finanzmanagement € 300,00 mtl.“

6. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ die Wortfolge

„für die Fachärztin/den Facharzt“

durch die Wortfolge

„für die Ärztinnen und Ärzte“

ersetzt.

7. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ die Wortfolge

„Angehörige der Beamtengruppe Pflegefachdienst“

durch die Wortfolge

„MitarbeiterInnen in Pflege- und Betreuungsberufen
laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und nach
dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufsgesetz (StSBBG)“

ersetzt.

8. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ vor dem letzten Absatz folgende Wortfolge eingefügt:

„Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal,
PflegeassistentInnen, PflegefachassistentInnen,
Diplom-SozialbetreuerInnen und Fach-SozialbetreuerInnen,
die im Krisen-Pflege-Pool arbeiten € 523,17 mtl.“

9. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ nach der Wortfolge
„LeiterIn, FacharbeiterInnen des Technik-Service-Teams € 153,87 mtl.“

folgende Wortfolge eingefügt:

„Bedienstete im handwerklichen Dienst im Bereich Logistik € 153,87 mtl.
Trainingstherapeutinnen/Trainingstherapeuten € 217,92 mtl.“

10. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt
„§ 31 i DO - Gefahrenzulage“ nach der Wortfolge

„Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes € 153,87 mtl.“

folgende Wortfolge eingefügt:

„Trainingstherapeutinnen/Trainingstherapeuten € 153,87 mtl.“

11. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ entfällt die Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO.

Artikel II Inkrafttretensbestimmung

Artikel I tritt mit 01.02.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-127552/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. Mai 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 26.4.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302 – wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen – einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-044818/2020/0013

Richtlinie Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.06.2020 in der Fassung vom 17.02.2022 über die Einführung eines Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer Bürger:innen in Notlagen

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aus dem geplanten Sozialfonds „Graz hilft“ sind angelehnt an die Kriterien für den Bezug einer SozialCard der Stadt Graz:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene Notsituation
- Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Fonds erfolgen kann. Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

2. Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ sind:

- Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ bezogen

3. Antragstellung und Zuständigkeit:

Gemäß dem Statut der Stadt Graz in Verbindung mit Pkt. 3.1 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden Anträge auf eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds „Graz hilft“ in der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt verwaltet.

Unterstützungen bis 1.500,00 Euro werden im Sozialamt entschieden. Bei Zuwendungen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat als Kollegialorgan.

Die Auszahlungsanordnung der bewilligten Zuwendungen erfolgt über das Sozialamt. Je nach Dringlichkeit erfolgt die Auszahlung als „normale“ Überweisung oder Barauszahlung der Stadthauptkassa.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A5-012813/2019/0002

Satzung des Julius- und Emilie-Reininghaus-Stiftungsfonds

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.09.2021, GZ.: A5-012813/2019/0002 betreffend die Satzungsänderung und Umwandlung der Julius- und Emilie-Reininghaus-Stiftung in einen Stiftungsfonds
Aufgrund von § 45 Abs. 2 Z 24 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020 sowie mit Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.02.2022, GZ.: ABT03-1.0-410/2011-93, wurde beschlossen:

Präambel

Im Gedenken an Julius und Emilie Reininghaus wird der folgender Stiftungsfonds errichtet:

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

- (1) Die Bezeichnung des Fonds, der Rechtspersönlichkeit besitzt, lautet Julius und Emilie Reininghaus Stiftungsfonds.
- (2) Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf sozial schwache Grazer Schulkinder.
- (3) Der Sitz des Fonds ist in der Landeshauptstadt Graz.

§ 2 Fondsvermögen

- (1) Das Vermögen des Fonds beträgt mit 30.09.2021 EUR 35.689,51

in Worten: Fünfunddreißigtausend Sechshundertneunundachtzig Euro, und einundfünfzig Cent.

- (2) Es setzt sich aus den folgenden Vermögenswerten zusammen:

1. Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile-Ausschüttend,
3.770,00 Stück bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4,
8010 Graz,
2. Wertpapier UniRent Mündel, LU 1572617469, 48,255 Stück bei der Volksbank Steiermark AG, Filiale Schmiedgasse 31, 8010 Graz

3. Einlagesparbuch EB 01019-080025 zu AT 58 2081 5010 1908 0025 bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz.

(3) Das Fondsvermögen kann sich erhöhen durch:

- (a) eventuelle Spenden und Schenkungen,
- (b) Zinsen

(4) Die Veranlagung des Fondsvermögens hat folgendermaßen zu erfolgen:

bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz, wird ein Girokonto für den Julius und Emilie –Reininghaus Stiftungsfonds eröffnet werden,

die Schließung des Wertpapier Erste BD EURO MUE RENT EUR R A Miteigentumsanteile Ausschüttend, 3.770,00 Stück bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4,

8010 Graz, wird vorgenommen werden,

die Schließung des Wertpapier UniRent Mündel, LU 1572617469, 48,255 Stück bei der Volksbank Steiermark AG, Filiale Schmiedgasse 31, 8010 Graz, wird vorgenommen werden,

die Schließung des Einlagesparbuch EB 01019-080025 zu AT 58 2081 5010 1908 0025 bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz wird vorgenommen werden und

infolge wird das oben genannte Stammvermögen nach Abzug der entstehenden Schließungsgebühren auf das für den Julius und Emilie – Reininghaus Stiftungsfonds eröffnete Girokonto angewiesen werden.

(5) Zur Erreichung des Fondszwecks können das Fondsvermögen und die Erträge des Fondsvermögens verwendet werden.

§ 3 Zweck des Fonds

(1) Der Zweck des Fonds besteht in der Wohlfahrt sozial schwacher Schulkinder von Graz.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Vergabe von finanziellen Zuwendungen einmal/Jahr.

§ 4 Begünstigte Personen

- Zuwendungen aus Mitteln des Fonds können sozial schwache Schulkinder aus Graz erlangen, wobei es dem Magistrat Graz, Sozialamt bzw. dem Jugendamt Graz überlassen bleibt, die Fondsmittel zur Durchführung von Weihnachtsaktionen, von

Kinder-Ferienaktionen oder für sonstige Schulkinder für Wohlfahrtszwecke der Stadtgemeinde Graz zu verwenden.

- Die Empfänger und Empfängerinnen der Fondsmittel werden nach dem folgenden Verfahren festgestellt:
- Das Jugendamt der Stadt Graz teilt einmal/jährlich der Verwaltung des Fonds mit, welche minderjährigen Personen-nach der dortigen sozialarbeiterischen Einschätzung- in den Genuss einer finanziellen Zuwendung des Fonds kommen sollen und gibt die Namen und die Bankkontodaten der Verwaltung des Fonds bekannt.
- Die Verwaltung des Fonds legt die Vorschlagsliste unter Festsetzung des finanziellen Betrages, welcher einmal/jährlich pro Person ausgeschüttet werden soll, dem jeweiligen für das Sozialamt zuständigen politischen Ressortverantwortlichen zur Zustimmung vor.
- Nach Zustimmung seitens des politischen Ressortverantwortlichen erfolgt von der Verwaltung des Fonds die Anweisung des finanziellen Betrages an die begünstigten Personen.

§ 5 Vertretung des Fonds und Zeichnung

- (1) Der Fonds wird nach außen von der jeweiligen Leitung des Sozialamtes Graz bzw. im Falle der Verhinderung von dessen/deren StellvertreterInnen vertreten.
- (2) Der Jahresabschluss sowie alle den Fonds verpflichtenden Schreiben und Urkunden sind von der jeweiligen Leitung des Sozialamtes Graz bzw. im Falle der Verhinderung von dessen/deren StellvertreterInnen zu unterzeichnen.
- (3) Schriftstücke sind mit der Fertigungsklausel

„Für den Julius und Emilie-Reininghaus Stiftungsfonds“ und sodann „Der/die AbteilungsleiterIn“ bzw. „Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der AbteilungsleiterIn “ zu versehen.

§ 6 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und staatliche Aufsicht

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Fondssatzung durch die Fondsbehörde und endet mit Ablauf des 31. Dezembers desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens zwei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat die Verwaltung des Fonds einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist bis zum 30.Juni des Folgejahres der Fondsbehörde vorzulegen.

§ 7 Änderung der Fondssatzung

Zur Änderung der Fondssatzung über Entscheidung der jeweiligen Leitung des Sozialamtes Graz in Abstimmung mit dem Jugendamt Graz ist die Genehmigung der Fondsbehörde erforderlich.

§ 8 Auflösung des Fonds

- (1) Der Fonds ist auf mindestens 20 Jahre errichtet.
- (2) Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Aufbrauchen der finanziellen Mittel des Fonds. Der Fonds ist darüber hinaus bei Vorliegen eines gesetzlich verankerten Auflösungsgrundes durch die Fondsbehörde aufzulösen.
- (3) Das im Zeitpunkt der Auflösung des Fonds vorhandene Vermögen fällt an einem Fonds mit ähnlichem Fondszweck für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- (4) Ist dies nicht möglich, so ist das Fondsvermögen einem der Fondswidmung möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0029

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Graz vom 14.02.2022 betreffend vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr
Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 (in Folge: ForstG) wird vom

3. März bis 31. Dezember 2022

in den Waldgebieten der Landeshauptstadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 16. September 2021](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10376660/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_September.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Hofrat Dr. Fritz Körner](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2021, Seite 17

www.graz.at/cms/dokumente/10376660_7768145/0c8b4c02/210916_2nachrufe.pdf

[Nachruf Gottfried Ritz](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2021, Seite 19

www.graz.at/cms/dokumente/10376660_7768145/0c8b4c02/210916_2nachrufe.pdf

[Konstituierende Gemeinderatssitzung vom 17. November 2021](http://www.graz.at/cms/beitrag/10380590/7768145/Konstituierende_Gemeinderatssitzung_vom_November.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10380590/7768145/Konstituierende_Gemeinderatssitzung_vom_November.html

Details

- zur **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

